

Durchführungsbestimmungen zum Spielbetrieb der Ligen im Fußballkreis Marburg Saison 2024-2025

Allgemeines

Die offizielle Kommunikation-Plattform innerhalb des Hess. Fußball-Verbandes incl. seiner Gremien (z. B. Kreisfussballausschuss Marburg) und den Vereinen ist das E-Postfach. Dies ist von beiden Seiten zur Kommunikation zu nutzen, da darüber alle Anfragen, Anträge usw. als zugestellt gelten.

§ 3 SpO: Spielregeln und Bestimmungen

Alle Spiele werden nach den internationalen Regeln der FIFA sowie den dazu vom DFB und HFV erlassenen Ordnungen und Ausführungsbestimmungen durchgeführt.

§ 4 SpO: Gliederung Spielbetrieb

1. Im Spielbetrieb der Vereine ist der Pflichtspielbetrieb vom Freundschaftsspielbetrieb zu unterscheiden.
2. Der **Pflichtspielbetrieb** umfasst alle Meisterschaftsspiele mit Auf- und Abstiegsrecht, alle Entscheidungs- und Relegationsspiele sowie alle Spiele um den Kreis-, Regional und den Hessenpokal.
3. Der **Freundschaftsspielbetrieb** beinhaltet alle vom Verband in Spielrunden organisierten Spiele ohne Auf- und Abstiegsrecht (Spiele von Mannschaften außer Konkurrenz) sowie zwischen den Vereinen frei vereinbarte Spiele und Turniere.

§ 7 SpO: Spielklassen

Auf- und Abstiegsregelungen der vom Fußballkreis Marburg betreuten Ligen

Kreisliga A

16 Mannschaften, Richtzahl 16, 1 Aufsteiger, 1 Relegant Aufstieg, 1 Relegant Abstieg

Kreisliga B 1

15 Mannschaften, 1 Aufsteiger, 1 Relegant, kein Absteiger

Kreisliga B 2

15 Mannschaften, 1 Aufsteiger, 1 Relegant, kein Absteiger

Kreisliga B 3

15 Mannschaften, 1 Aufsteiger, 1 Relegant, kein Absteiger

Kreisliga B – Reserve-Flex

11 Mannschaften, Spielbetrieb außer Konkurrenz

Modell Reserve-Flex

Vor Rundenbeginn wird seitens der Klassenleitung festgelegt, ob das Modell Reserve-Flex angewendet wird. Dieses Modell ist nur in den untersten Ligen im Kreis zugelassen.

Es wird auf die **Durchführungsbestimmungen zum Modell Reserve-Flex Saison 2024-2025** hingewiesen.

§ 9 SpO: Spielgeschehen und Einteilung der Spielgruppen

1. Das Spielgeschehen regelt für alle Spielklassen der Verbandsausschuss Spielbetrieb und Fußballentwicklung. Für die Spielklassen auf Kreisebene entscheidet er auf Vorschlag der Kreise.
2. Die Einteilung der Spielgruppen regeln folgende Stellen:
 - a)

- b) Frauenbereich
- c) für die Spielklassen im Herrenbereich auf Kreisebene der jeweils zuständige Kreisfußballausschuss.

§ 13 SpO: Spieltermine, Terminänderungen

1. Im Herrenbereich werden die Spieltermine vom Verbandsfußballwart, den Kreisfußballwarten oder den Klassenleitern unter Berücksichtigung des vom Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung herausgegebenen Rahmenterminplanes angesetzt. Regelspieltag ist der Sonntag. An den vom Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung bekannt gegebenen Terminen für Pokal-spiele haben diese Vorrang vor anderen Pflichtspielen. Bei der Spielansetzung haben Bundesspiele Vorrang vor Spielen auf Landesverbandsebene.
2. Frauenbereich
3. Die Termine zu allen von Organen des HFV angesetzten Spielen müssen den beteiligten Vereinen spätestens eine Woche vor dem ersten Spiel bekannt sein.
4. Terminänderungen und Absetzungen müssen den beteiligten Vereinen vier Tage vor dem Spiel mitgeteilt sein. Nur bei Eintritt höherer Gewalt kann die Frist unterschritten werden, soweit es sich um Absetzungen handelt.
5. Zu Terminänderungen und Absetzungen ist nur die spielleitende Instanz (Klassenleitung) berechtigt.

Bei Neuansetzungen ausgefallener oder abgesetzter Spiele haben beide Vereine die Möglichkeit, sich innerhalb der **nächsten 7 Tage** auf einen neuen Spieltermin zu einigen. Dieser ist der Klassenleitung per E-Postfach von beiden Vereinen mitzuteilen. Sollte eine Einigung der beteiligten Vereine nicht möglich sein, wird das Spiel entsprechend von der Klassenleitung zeitnah angesetzt.

Im Zeitraum zwischen dem vorletzten und letzten Spieltag können keine Spiele gelegt werden.

§ 14 SpO: Spielabsetzung

Der Klassenleiter kann Spiele auch ohne Einwilligung des Gegners kurzfristig absetzen, wenn ihm die Gründe zwingend erscheinen, insbesondere in Fällen höherer Gewalt.

Bespielbarkeit der Plätze – Anhang Nr. 1 der HFV Satzung

Die Entscheidung über die Bespielbarkeit gemeindeeigener und vereinseigener Plätze regelt Anhang Nr. 1 der HFV Satzung. Bei schlechter Witterung ist eine Platzbesichtigung, gemäß der „Entscheidung über die Bespielbarkeit gemeindeeigener und vereinseigener Plätze“, durchzuführen.

Der Wunsch auf Platzbesichtigung durch einen entsprechenden Platzbesichtigter ist am Spieltag dem Klassenleiter frühzeitig mitzuteilen, dass die Entscheidung, ob ein Spiel ausfällt oder nicht bis spätestens 11.00 Uhr getroffen ist. Bei eindeutiger Wetterlage kann dies bereits am Vortag erfolgen.

Weitere Ausführungen dazu können Anhang Nr. 1 der HFV Satzung entnommen werden, siehe unten

§ 15 SpO: Spielverlegungen

1. Ein Klassenleiter kann Verbandsspiele auch ohne Einwilligung des Platzvereins auf einem möglichst in der Nähe gelegenen Ausweichplatz ansetzen, wenn infolge Unbespielbarkeit der Platzanlage des Platzvereins bereits ein Heimspiel nicht durchgeführt werden konnte. Der Klassenleiter muss ein Heimspiel auf einem solchen Platz ansetzen, wenn dem Platzverein aus anderen Gründen als höherer Gewalt der eigene Platz nicht zur Verfügung steht.
2. Die Ansetzung des Spieles auf einem Ausweichplatz muss durch den Klassenleiter in Abweichung von §13 Spielordnung kurzfristig zurückgenommen werden, wenn das Spielfeld des Platzvereins wieder bespielbar geworden ist; die hierdurch entstandenen Mehrkosten trägt der Platzverein.

§ 26 SpO: Schiedsrichter-Pflichtsoll

Die Berechnung der zu stellenden Schiedsrichter kann §26 der Spielordnung entnommen werden.

Maßgeblich für die Berechnung der zu stellenden Schiedsrichter ist die Mannschaftsmeldung zum 01. Oktober eines jeden Spieljahres. Für jede nicht erbrachte Spielleitung nach Nr.1 ist eine Verwaltungsstrafe zu entrichten. Die Verwaltungsstrafen sind §26 Nr. 4 nachzulesen.

§29 SpO: Abrechnung der Platzeinnahmen

Die Frage, ob Eintrittsgelder erhoben werden und in welcher Höhe, wird in den Rundenbesprechungen der verschiedenen Spielklassen definiert. Wahlweise können die Vereine auch sammeln.

Die Vereine haben sich wie folgt geeinigt:

Kreisliga A

Eintritt 4,00 Euro

Kreisliga B 1

Eintritt 3,00 Euro

Kreisliga B 2

Eintritt 3,00 Euro

Kreisliga B 3

Eintritt 3,00 Euro

Kreisliga B – Reserve-Flex

Eintritt 3,00 Euro

Alle weiteren Ausführungen Platzeinnahmen können § 29 SpO entnommen werden.

§ 38 SpO: Nutzung elektronischer Spielbericht

1. Platz- und Gastverein sind zur Nutzung des elektronischen Spielberichtes bei allen Spielen verpflichtet. Zuwiderhandlungen können mit einer Verwaltungsstrafe gem. § 16 Strafordnung geahndet werden.
2. Der jeweilige Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen im Spielbericht verantwortlich. Die Richtigkeit der Eintragungen wird durch die Freigabe des elektronischen Spielberichts bestätigt.
3. Änderungen an der Startaufstellung und die Nachmeldung von Spielern nach der Freigabe des Spielberichts sind durch die Vereine dem Schiedsrichter unverzüglich mitzuteilen.
4. Der Platzverein hat
 - a) dem Schiedsrichter und dem Gastverein eine Möglichkeit zur Bearbeitung des elektronischen Spielberichts zur Verfügung zu stellen
 - b) dem Schiedsrichter vor dem Spiel die Spielberichtsbögen ausgefüllt zu übergeben, falls kein Zugriff auf den elektronischen Spielbericht besteht,
 - c) einen Spielbericht an den zuständigen Klassenleiter zu senden, bzw. den elektronischen Spielbericht zu vervollständigen, wenn kein Schiedsrichter erschienen ist.
5. Die Eintragungen des Schiedsrichters im elektronischen Spielbericht erlangen Bestandskraft, sofern die beteiligten Vereine diesen nicht innerhalb einer Frist von drei Tagen nach der Freigabe des Spielberichts durch den Schiedsrichter mit einer schriftlichen Stellungnahme beim Klassenleiter widersprechen.

§ 39 SpO: Nachweis der Spielberechtigung

1. Vereine sind dafür verantwortlich, dass nur Spieler eingesetzt werden, die spiel- und einsatzberechtigt sind. Zudem sind die Vereine für die Richtigkeit der relevanten Eintragungen im DFBnet, die auf ihren Angaben beruhen, verantwortlich.
Spielberechtigt ist nur derjenige Spieler, der nach den Vorschriften seines Mitgliedsverbandes eine Spielerlaubnis für seinen Verein bzw. Mannschaft erhalten hat und damit registriert ist.
Einsatzberechtigt ist nur derjenige Spieler, der im konkreten Spiel nach den Vorschriften des Hessischen Fußball-Verbandes mitwirken darf.
2. Die Vereine sind verpflichtet, unverzüglich nach Erteilung der Spielberechtigung, spätestens aber bis zum jeweiligen Spielbeginn ein Spielerfoto für Ihre Spieler in die Spielberechtigungsliste des DFBnet hochzuladen. Der Spieler muss auf dem hochgeladenen Spielerfoto mit Schulterbereich eindeutig identifizierbar sein.
3. Darüber hinaus ist ein aktueller Ausdruck der Spielberechtigungsliste, welcher die letzten Änderungen im DFBnet enthält, mit Spielerfotos zu den Spielen mitzuführen.
4. Der Nachweis der Spielberechtigung erfolgt über die im DFBnet hinterlegten Daten, wobei im DFBnet
 - Lichtbild
 - Name und Vorname(n)
 - Geburtstag
 - Beginn der Spielberechtigung, eventuell ihre Befristung
 - Registriernummer des Ausstellers
 - Name und FIFA-ID des Vereins
 - FIFA-ID des Spielershinterlegt sind.

Weitere Ausführungen können §39 der Spielordnung entnommen werden.

Hinweise zur Prüfung der Spielberechtigung können § 49 der Spielordnung entnommen werden.

§ 42 SpO: Ausbleiben des Schiedsrichters

1. Tritt bei einem Pflichtspiel der eingeteilte Schiedsrichter oder sein Ersatzmann zur festgesetzten Zeit nicht an, besteht für die Vereine eine Wartezeit von 45 Minuten. In dieser Zeit müssen sich die Vereine ernstlich bemühen, einen anderen unbeteiligten Schiedsrichter zu finden.
Dabei gilt:
 - a) Ein anerkannter unbeteiligter Schiedsrichter (§ 1 Schiedsrichterordnung), der sich zur Verfügung stellt, darf von keiner Seite abgelehnt werden. Unbeteiligt ist ein Schiedsrichter auch dann, wenn er einem Verein angehört, der in derselben Spielklasse wie der Spielgegner spielt.
 - b) Die Vereine können sich auf einen beteiligten oder nicht anerkannten Schiedsrichter einigen. Sie können dann ein Verbandsspiel oder ein Freundschaftsspiel austragen.
 - c) Die Vereine können das Spiel ausfallen lassen, wenn eine Einigung nach Buchstabe b) bei Ablauf der Wartezeit nicht zustande gekommen ist. Die Abmachungen zu Buchstaben b) und c) sind vor dem Spiel schriftlich niederzulegen, von je einem Vereinsvertreter zu unterschreiben und dem Spielbericht beizufügen.
2. Bei Spielausfall tragen beide Vereine die entstandenen Kosten je zur Hälfte. Jedoch trägt im Fall von Nr. 1 a) der ablehnende Verein auch die Unkosten des zustimmenden Vereins. Ersatzansprüche gegen den Verband oder den Schiedsrichter sind ausgeschlossen.
3. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend, wenn der eingeteilte und auch erschienene Schiedsrichter aus gesundheitlichen oder sonstigen persönlichen Gründen ausfällt und dadurch das Spiel nicht anpfeifen oder weiter leiten kann.

§ 54 SpO: Spielerauswechslung

1. In den Pflichtspielen der Herren auf Verbandsebene gemäß § 7 Buchstaben a) bis c) (Hessenliga, Verbandsliga und Gruppenliga) und in Spielen um den Hessenpokal können Vereine fünf Spieler austauschen.
In den Pflichtspielen der Herren auf Kreisebene gemäß § 7 Buchstaben d) und e) Spielordnung (Kreisoberliga und Kreisliga) und in Spielen um den Kreispokal sowie in organisierten Spielrunden ohne auf- und Abstiegsrecht können die Vereine drei Spieler austauschen.
Bei Freundschaftsspielen und Spielen von AH-Mannschaften können maximal 6 Spieler ausgewechselt werden, wenn die beteiligten Vereine vor Beginn des Spiels keine andere Vereinbarung getroffen haben.
2. Der Austausch kann nur während einer Spielunterbrechung erfolgen.
3. In allen Meisterschaftsspielen der Herren auf Kreisebene sowie bei nicht in Konkurrenz spielenden Mannschaften und Freundschaftsspielen können ausgewechselte Spieler auch wieder eingewechselt werden.
4. Frauenbereich
5. Für Entscheidungs-, Relegations-, Aufstiegs- sowie Pokalspiele, für die der Austausch von nur drei Spielern vorgesehen ist, darf in der Verlängerung ein zusätzlicher Spieler eingewechselt werden.

§ 55 SpO: Wertung der Meisterschaftsspiele

Verzichtet der Meister einer Gruppe oder Klasse auf die Aufstiegsmöglichkeit in die nächsthöhere Spielklasse kann das Aufstiegsrecht bis zum 4. Tabellenplatz weitergegeben werden. Finden Aufstiegsspiele zur nächsthöheren Klasse statt, gilt diese Regelung sinngemäß. Spielt sowohl die 1. als auch die 2. Mannschaft (2. und 3. Mannschaft) eines Vereins auf gleicher Ligaebene, so muss vor Beginn der Runde seitens des Vereins per E-Postfach dem KFA mitgeteilt werden, welche Mannschaft das Aufstiegsrecht wahrnimmt. Im FK Marburg betrifft dies die Kreisligen B 1 – 3.

§ 58 SpO: Relegations- und Aufstiegsspiele

Auslosung von Qualifikationsspielen mit Hin- und Rückspiel für das Entscheidungsspiel um den Verbleib/Aufstieg. Vor Beginn der Relegations- und Aufstiegsspiele müssen sich die Vereine schriftlich erklären, ihr Aufstiegsrecht auch wahrzunehmen.
Weitere Ausführungen sind dem §58 der Spielordnung zu entnehmen.

Auszug aus Anhang zu §§ 60 und 61: Einsatz von Spielern in unteren Mannschaften

Von den Spielern, die **im letzten Meisterschaftsspiel der höheren Mannschaft eingesetzt** wurden, dürfen nicht mehr als zwei Spieler in unteren Mannschaften mitwirken.

Daraus folgt:

- Von den im letzten Meisterschaftsspiel in der 1. Mannschaft eingesetzten Spielern können danach nur zwei Spieler in der 2. Mannschaft spielen.
- Von den im letzten Meisterschaftsspiel in der 2. Mannschaft eingesetzten Spielern können danach nur zwei Spieler in der 3. Mannschaft spielen.
- Von den im letzten Meisterschaftsspiel in der 3. Mannschaft eingesetzten Spielern können danach nur zwei Spieler in der 4. Mannschaft spielen.

Dies bedeutet, dass

- Spieler, die zuletzt in einem Meisterschaftsspiel der 1. Mannschaft eingesetzt waren und danach in der 3. Mannschaft spielen sollen, zuvor in der 2. Mannschaft gespielt haben müssen;
- Spieler, die zuletzt in einem Meisterschaftsspiel der 1. Mannschaft eingesetzt waren und danach in der 4. Mannschaft spielen sollen, zuvor erst in der 2. und 3. Mannschaft gespielt haben müssen.

Weitere Ausführungen sind den §§ 60 und 61 der Spielordnung zu entnehmen.

§ 64 SpO: Nichtantreten, Genehmigung für Nichtantreten

1. Nichtantreten liegt vor, wenn eine Mannschaft sich weigert zu spielen,
 - a) mit dem ordnungsgemäßen Aufbau des Spielfeldes nicht fertig ist,
 - b) bei 11er Mannschaften nicht mindestens sieben
 - c) bei 9er Mannschaften nicht mindestens sechs
 - d) bei 7er Mannschaften nicht mindestens fünf Spieler auf dem Spielfeld hat,
 - e) sich weigert, unter einem ordnungsgemäßen Schiedsrichter zu spielen,
 - f) schuldhaft die Austragung eines Meisterschaftsspieles verhindert.
2. Kann eine Mannschaft aus zwingenden Gründen zu einem Spiel nicht antreten, muss der Verein bei dem zuständigen Klassenleiter mindestens zwei Tage vor dem betreffenden Spiel die Genehmigung hierfür einholen. Das Spiel ist für den Verein mit 0:3 Toren als verloren zu werten.
3. Nimmt die Wertung eines Spieles Einfluss auf den direkten Vergleich zur Ermittlung eines entscheidenden Tabellenplatzes (§ 55 Nr. 3 der Spielordnung), so gilt der direkte Vergleich für die verzichtende Mannschaft als verloren.
4. Tritt eine Mannschaft innerhalb einer Saison dreimal nicht an, scheidet sie aus dem Wettbewerb aus

§ 67 SpO: Folge des Ausscheidens

1. Scheidet eine Mannschaft aus dem Wettbewerb aus, werden bisher erspielte Punkte und Tore nicht gestrichen. Die verbleibenden Spiele werden für die ausgeschiedene Mannschaft nach § 64 Nr. 2 der Spielordnung gewertet. Die ausgeschiedene Mannschaft ist erster Absteiger.
2. Aus der Meisterschaft ausgeschiedene Mannschaften scheiden auch aus den Pokalwettbewerben aus.
3. Scheidet eine Mannschaft eines Vereins während der Saison aus, verlieren alle unteren Mannschaften in dieser Spielzeit ihr Aufstiegsrecht.
4. Vereine, die durch das Ausscheiden einer Mannschaft geschädigt werden, haben das Recht, Ersatzansprüche zu stellen.

§ 72 SpO: Spielabbruchgründe

Gründe für einen Spielabbruch sind dem §72 der Spielordnung zu entnehmen.

§§ 75 ff. SpO: Pokalspielbetrieb

Es gelten die **Durchführungsbestimmungen zum Kreispokal für die Saison 2024-2025.**

§ 79 SpO: Grundsätze Freundschaftsspiele

1. Freundschaftsspiele sind alle Spiele, die in freier Vereinbarung zwischen den Vereinen ausgetragen werden. Zu diesen Spielen müssen Schiedsrichter beim zuständigen Schiedsrichterobmann angefordert werden. Alle Spiele sind beim Klassenleiter **mind. 3 Tage vorher anzumelden.**
3. Bei Freundschaftsspielen sind die Vereine verpflichtet, Schiedsrichter so frühzeitig beim zuständigen Kreisschiedsrichterobmann anzufordern, dass eine rechtzeitige Einteilung des Schiedsrichters möglich ist.

Weitere Ausführungen (zu den Punkten 2 und 4) sind §79 der Spielordnung zu entnehmen.

§ 85 SpO: Zeitstrafe für Spieler

1. Der Hessische Fußball-Verband führt im Rahmen eines Pilotprojektes in den nachstehend aufgeführten Spielklassen der Herren, Alten Herren und Frauen die 10-Minuten Zeitstrafe ein:
 - Meisterschaftsspiele auf Kreisebene (von der Kreisoberliga bis zur untersten Spielklasse)

- Alle organisierten Spielrunden ohne Aufstiegsrecht (Reserven außer Konkurrenz)
 - Kreispokalspiele
 - Freundschaftsspiele
 - Turniere (bei Turnieren mit verkürzter Spielzeit beträgt die Dauer der Zeitstrafe 5 Minuten).
2. In den unter Nr.1 genannten Spielklassen findet die Gelb-Rote Karte keine Anwendung.
 3. Zeitstrafen können nur gegen Spieler verhängt werden, die aktiv am Spiel teilnehmen. Eine Zeitstrafe kann gegen verwarnte oder noch nicht verwarnte Spieler verhängt werden (Zeitstrafe als Einstiegsstrafe).
Bei Vergehen, die nach Regel XII eine Pflichtverwarnung erfordern, kann die Zeitstrafe nicht als Einstiegsstrafe angewendet werden.
Jedes weitere verwarnungs- oder feldverweismwürdige Vergehen eines Spielers während oder nach Ableistung der Zeitstrafe führt direkt zum Feldverweis auf Dauer
 4. Gegen nicht aktiv am Spiel teilnehmende Spieler (Auswechselspieler bzw. ausgewechselte Spieler) können nur Verwarnungen und Feldverweise auf Dauer (Rote Karte) ausgesprochen werden.
Begeht ein nicht am Spiel teilnehmender Spieler, gegen den bereits eine Verwarnung oder eine Zeitstrafe ausgesprochen wurde, ein weiteres verwarnungswürdiges Vergehen, führt dies zum Feldverweis auf Dauer.
Satz 1 gilt auch für Teamoffizielle.
 5. Die Zeitstrafe ist innerhalb der technischen Zone (sofern vorhanden) oder auf der Ersatzspielerbank zu verbüßen, es sei denn, der Spieler wärmt sich für den weiteren Einsatz auf. Sobald der Spieler das Spielfeld verlassen hat und der Schiedsrichter das Spiel fortführt, leistet der Spieler die 10-minütige Zeitstrafe ab.
 6. Der Spieler darf während der Zeitstrafe nicht durch einen anderen Spieler ersetzt werden. Nach Ablauf der Zeitstrafe und Zeichen durch den Schiedsrichter, darf der Spieler von der Seitenlinie aufs Spielfeld zurückkehren oder durch einen anderen Spieler während einer Spielunterbrechung ersetzt werden.

Diese Regelung tritt mit Wirkung zum 01.07.2023 in Kraft. Sie ist befristet und tritt mit Ablauf des 30. Juni 2025 außer Kraft

§109 SpO: Zweitspielrecht für Studenten, Berufspendler und vergleichbare Personengruppen

Unter folgenden Voraussetzungen ist einem Spieler bis zum Ende der jeweiligen Spielzeit (30. Juni) ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein (Zweitverein) zu erteilen.

1. Wechselnde Aufenthaltsorte:
 - a) Der Spieler ist Student, Berufspendler oder gehört einer vergleichbaren Personengruppe an.
 - b) Der Zweitverein nimmt mit seiner ersten Herren-Mannschaft am Spielbetrieb auf der Kreisebene teil, bei den Frauen bis zur Gruppenliga.
 - c) Die Entfernung vom Stammverein zum Zweitverein beträgt mindestens 100 Kilometer.
 - d) Der Stammverein stimmt der Erteilung des Zweitspielrechts schriftlich zu.
 - e) Der Spieler stellt einen zu begründenden Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechts und weist das Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechts nach.
Der Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechts ist bis spätestens 15.4. eines Jahres einzureichen, um für die laufende Spielzeit Berücksichtigung zu finden.
2. Das Zweitspielrecht wird auch verbandsübergreifend ermöglicht.

3. Hinsichtlich einer Verkürzung der Wartefrist gemäß § 95 Nr. 2 f) Spielordnung sind bei späteren Vereinswechseln sämtliche Spiele sowohl beim Stamm- als auch beim Zweitverein zu berücksichtigen.
4. Mit der Abmeldung beim Stammverein erlischt automatisch das Zweitspielrecht des Spielers.
5. Für Mannschaften des Ü-Bereichs ist ein Zweitspielrecht unabhängig von den Voraussetzungen von Nr. 1 a) bis e) zu erteilen, sofern der Stammverein in der Altersklasse des jeweiligen Spielers keine Mannschaft gemeldet hat.
6. Die Spielerlaubnis für den Stammverein bleibt von der Erteilung eines Zweitspielrechts unberührt.

§ 109a SpO: Gemischtes Spielen (Frauen in Herrenmannschaften)

1. Der Hessische Fußball-Verband führt im Rahmen eines Pilotprojektes das Spielen von gemischten Mannschaften, Frauen in Herren-Mannschaften ein und ermöglicht damit den Einsatz von Frauen in Herren-Mannschaften.
2. Spielerinnen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können auf Antrag in Herren-Mannschaften in allen Pflicht- und Freundschaftsspielen eingesetzt werden. Zudem in allen Spielen in der Halle, im Futsal-Ligaspielbetrieb der Herren sowie im Breitenfußball.
3. Die Spielberechtigung für den Einsatz in Wettbewerben und Spielklassen der Herren gemäß Nr. 2 der Vorschrift, ist als Sonderspielrecht mit dem dafür vorgesehenen Formular zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung.
4. Das Spielrecht der Spielerin in Frauen-Mannschaften bleibt von der Erteilung des Zweitspielrechts für Herrenmannschaften unberührt. Zudem kann das Spielrecht für Herren-Mannschaften auch als Zweitspielrecht im Sinne des § 109 der Spielordnung erteilt werden. Allerdings auch für untere Mannschaften im Bereich der Kreisebene.
5. **Das Pilotprojekt tritt zum 01.07.2023 in Kraft und endet am 30. Juni 2026.**
6. Der Einsatz von Spielerinnen in unteren Mannschaften der Herren erfolgt unter Beachtung des § 61 der Spielordnung.

§ 29 JO: Einsatz von A- und B-Junioren in Herrenmannschaften

1. A-Junioren des älteren Jahrgangs können uneingeschränkt in allen Herrenmannschaften ihres Vereins eingesetzt werden, wenn
 - a) sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben oder
 - b) ihnen vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres auf Antrag gemäß Nr. 6 eine zusätzliche Spielberechtigung erteilt worden ist.
2. Einem A-Junioren des jüngeren Jahrgangs kann auf Antrag gemäß Nr. 6 die zusätzliche Spielberechtigung für alle Herrenmannschaften seines Vereins erteilt werden, wenn er innerhalb der letzten zwölf Monate vor dem Eingang des Antrags bei der HFV-Geschäftsstelle in
 - a) einer DFB-Nationalmannschaft oder
 - b) einer HFV-Auswahlmannschaft
 - in Vergleichswettspielen mit anderen Landesverbänden,
 - Spielen bei den süddeutschen Meisterschaften oder
 - Spielen beim DFB-Länderpokal

eingesetzt worden ist. Hierzu zählen nicht Testspiele gegen Vereinsmannschaften.

Hat der A-Junior des jüngeren Jahrgangs, für den der Antrag auf zusätzliche Spielberechtigung für Herrenmannschaften seines Vereins auf dieser Grundlage gestellt werden soll, das achtzehnte Lebensjahr bereits vollendet, entfallen die Vorgaben gemäß Nr. 6 Buchstaben b) und c).

Für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die Angehörige eines Lizenzvereins und/oder eines anerkannten DFB-Nachwuchsleistungszentrums sind, kann neben den Regelungen zu § 2 b) dieser Vorschrift der Verbandsjugendwart in Ausnahmefällen und aus Gründen der Talentförderung auf Antrag des Vereins gemäß Nr. 6 die Sondergenehmigung zum Einsatz in der 1.

Herrenmannschaft des Vereins erteilen. Handelt es sich bei der ersten Herrenmannschaft um eine Lizenzmannschaft, kann die Spielberechtigung auch für deren erste Amateurm Mannschaft erteilt werden, wenn diese mindestens der fünften Spielklassenebene angehört.

Bei der Antragsstellung sind die Vorgaben aus Nr. 6 zu beachten.

3. Für B-Junioren, die das 17. Lebensjahr vollendet haben und Angehörige eines Lizenzvereins und/oder eines anerkannten DFB-Nachwuchsleistungszentrums sind, kann der Verbandsjugendwart auf Antrag des Vereins gemäß Nr. 6 die Sondergenehmigung zum Einsatz in der 1. Herrenmannschaft des Vereins erteilen. Handelt es sich bei der ersten Herrenmannschaft um eine Lizenzmannschaft, kann die Spielberechtigung auch für deren erste Amateurm Mannschaft erteilt werden, wenn diese mindestens der fünften Spielklassenebene angehört.
Abweichend von Nr. 6 Buchstabe c) ist in solchen Fällen eine aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung einer Sportärztin oder eines Sportarztes erforderlich.
4. Besteht für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs keine altersgerechte Spielmöglichkeit im eigenen Verein oder einem Verein der näheren Umgebung, kann in Einzelfällen durch den Verbandsjugendausschuss eine Spielerlaubnis für alle Herrenmannschaften seines Vereins erteilt werden. Eine altersgerechte Spielmöglichkeit liegt auch dann vor, wenn eine Teilnahme am Spielbetrieb durch Spielgemeinschaften oder ein Zweitspielrecht eröffnet ist.
5. Die Voraussetzungen gemäß Nr. 1 bis 2 gelten auch für den Einsatz in einer Lizenzspielermannschaft, so-fern dem A-Junior die nach dem Lizenzspielerstatut erforderliche Spielerlaubnis erteilt wird.
6. Voraussetzungen für das Erteilen der zusätzlichen Spielberechtigung zum Einsatz in Herrenmannschaften für A-Junioren, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie für B-Junioren gemäß Nr. 3 sind in jedem einzelnen Fall:
 - a) Schriftlicher Antrag des Vereins auf dem vorgeschriebenen vollständig ausgefüllten Formular,
 - b) Vorlage der schriftlichen Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters und
 - c) Vorlage einer aktuellen Unbedenklichkeitsbescheinigung einer Ärztin oder eines Arztes.
7. Wegen des Einsatzes von Junioren in Herrenmannschaften dürfen Juniorenspiele nicht abgesetzt werden. Im Falle einer Abstellung von Junioren zu Auswahlspielen dürfen Herrenspiele des betroffenen Vereins nicht abgesetzt werden.

Sportrechtsprechung

Für Vergehen ist die Rechts- und Verfahrensordnung des HFV maßgebend.

„Handshake“

Auf Vorschlag der Kommission Integration und Gewaltprävention hat der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung beschlossen, dass seit der Saison 2017-2018 in allen Spielklassen (Senioren, Junioren, Frauen, Juniorinnen) das Ritual des „Handshakes“ umgesetzt werden soll. Mit dieser Geste soll Respekt und Anerkennung zum Ausdruck kommen.

Diese Durchführungsbestimmungen treten bis auf weiteres sofort in Kraft.

Marburg, 01. Juli 2024

Kreisfussballausschuss Marburg

Nachrichtlich: Anhang zur Satzung und den Ordnungen

zu § 52 Unbespielbarkeit des Platzes

1. Gemeindeeigene Plätze

Zwischen dem Hessischen Städte- und Gemeindebund und dem Hessischen Fußball-Verband wurde in Bezug auf die Entscheidung über die Bespielbarkeit kommunaler Sportplätze folgende Vereinbarung getroffen:

- 1.1 Die Vereinbarung dient dem Zwecke, die gemeindeeigenen Sportanlagen zu schonen, sach- und sportfremde Einflüsse von der Durchführung der Meisterschaftsspiele abzuwehren und die gegen-seitige Rücksichtnahme zwischen Beauftragten der Gemeinde und Vertretern des Fußball-Verbandes zu fördern.
- 1.2 Im Hinblick auf eine sportlich saubere Absetzung von Spielen bei schlechter Witterung, aber auch, um eine Benachteiligung von Vereinen mit vereinseigenen Plätzen zu verhindern, wird im Hinblick auf die Erklärung der Unbespielbarkeit von gemeindeeigenen Sportplätzen folgende Absprache getroffen:
 - a) Die Entscheidung soll möglichst einen Tag vor dem Spiel getroffen werden, damit einerseits die Frist zwischen Absetzung und Spieltag so knapp wie möglich bemessen wird und andererseits eine Absage an die Gastmannschaft zur Vermeidung von Reisekosten erfolgen kann.
 - b) Die Entscheidung kann nur in gemeinsamer Absprache zwischen Beauftragten der Gemeinde und Vertretern des Fußball-Verbandes erfolgen, wobei die Initiative von den Organen der Gemeinde ausgehen sollte. Vertreter des Hessischen Fußball-Verbandes ist im Allgemeinen der von diesem benannte Vertreter bzw. bei Verhinderung dessen Stellvertreter.
 - c) Kommt dabei keine Einigung zustande, liegt der letzte Entscheid bei den Beauftragten der Gemeinde.
 - d) Lässt die Witterung erst am Spieltag einen Entscheid über die Bespielbarkeit des Platzes zu, kann dieser nur bis eine Stunde vor dem Spiel analog 1.2.b) erfolgen.
 - e) In der Zeit von einer Stunde vor Beginn des Spiels bis zu dessen Ende obliegt der Entscheid über die Bespielbarkeit allein dem Schiedsrichter, wobei sich dieser seiner Verantwortung bewusst sein muss.
 - f) Ein Beauftragter der Gemeinde kann von sich aus ein laufendes Spiel nicht abbrechen.
- 1.3 Alle Vereine, die auf gemeindeeigenen Plätzen spielen, sind verpflichtet, eine schriftlich fixierte Abmachung mit ihrer Gemeindeverwaltung auf der Grundlage dieses Abkommens zu treffen. Diese Abmachung, die eine Anerkennung der Vereinbarung zwischen dem Hessischen Fußball-Verband und dem Hessischen Städte- und Gemeindebund darstellen soll, ist in Abschrift an den zuständigen Kreisfußballwart einzusenden.

2 Vereinseigene Plätze

Für vereinseigene Plätze gilt die Regelung der Ziffer I entsprechend. An die Stelle des Beauftragten der Stadt oder Gemeinde tritt ein Beauftragter des Vereins. Jedoch trifft im Falle der 1.2.c) der Beauftragte des Verbandes den letzten Entscheid.

3 Ausweichplatz

Die Platzvereine sind berechtigt, wenn mehrere zugelassene Spielfelder zur Verfügung stehen, selbständig zu entscheiden, auf welchem Spielfeld das Spiel ausgetragen wird.

4 Befugnis des Schiedsrichters

Die Befugnis des Schiedsrichters, ein angesetztes Spiel unabhängig von vorstehenden Entscheidungen jederzeit abzusagen oder abzubrechen, bleibt davon unberührt.